



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2010/2088
Datum: 10.11.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	29.11.2010	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.50 - Hennef (Sieg) - Im Siegbogen Süd

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**
- 1.1 **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

zu B1,
mit Schreiben vom 21.12.2009

Stellungnahme:

Unter Punkt 3.3 Öffentliche Grünfläche werde bezüglich der Fuß- und Reitwege auf das Gestaltungskonzept „Im Siegbogen“ verwiesen. Dieses Konzept würde nördlich der DB-Strecke Köln-Siegen sowohl einen 2,50 m breiten Fußweg als auch parallel dazu einen 2,50 m breiten Reitweg vorsehen. Die Grundstücksgrenzen der Neubebauung würden jedoch so nah an die Hangkante der DB-Linie heranreichen, dass weder Platz für den geplanten Fußweg, noch für den Reitweg vorhanden sei. Der Reitweg solle deshalb, wie bereits mehrfach an anderer Stelle angeregt, an anderer Stelle angelegt werden.

Abwägung:

Das Gestaltungskonzept „Im Siegbogen“ wurde als Gesamtkonzept für den Bereich des Rahmenplanes Hennef-Ost entwickelt. Die beschriebenen Reitwege liegen nördlich der Bahntrasse, also außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 01.50. Sie betreffen demnach nicht das Bauleitplanverfahren.

Eine Abwägung ist daher nicht notwendig.

zu T1, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 11.12.2009

Stellungnahme:

Grundsätzlich bestehen gegen die vorgesehene Planung, nach Rücksprache mit den betroffenen Landwirten, Bedenken.

Es wird darum gebeten, die Landwirte rechtzeitig über die Inanspruchnahme der Flächen zwecks weiterer Planungen, zu informieren.

Abwägung:

Der Bebauungsplan Nr. 01.50 wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt, der für diese Flächen Wohnbauflächen vorsieht. Des Weiteren resultiert die verbindliche Bauleitplanung aus dem Rahmenplan östlicher Stadtrand / Im Siegbogen. Der Fachbereich Liegenschaften der Stadtbetriebe Hennef AöR hat zur Umsetzung dieser städtebaulichen Entwicklungen bereits langfristig alle Flächen aufgekauft, so dass die Realisierung der Maßnahmen sichergestellt ist. Als Eigentümer der Flächen hat der Fachbereich Liegenschaften der Stadtbetriebe Hennef AöR bereits seit langem die betroffenen Landwirte auf die beabsichtigte Planung hingewiesen und die Verträge entsprechend abgeschlossen.

Den Anregungen kann aufgrund der städtebaulichen Entwicklungsziele nicht entsprochen werden.

Stellungnahme:

Das vorgeschlagene Reitwegekonzept (Pkt. 3.5.2 im Erläuterungstext S. 14) solle aus Sicherheitsgründen noch einmal mit dem Betreiber des Allnerhofes abgesprochen werden.

Abwägung:

Das Gesamtkonzept „Im Siegbogen“ wurde als Gesamtkonzept für den Bereich des Rahmenplanes Hennef-Ost entwickelt.

Die Reitwege liegen nördlich der Bahntrasse, also außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 01.50 und berühren daher nicht das Bauleitplanverfahren.

Eine Abwägung ist daher nicht notwendig.

zu T2, Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
mit Schreiben vom 21.12.2009

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet über dem auf Kupfer- und Bleierz verliehenen und inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Beckersfund“ befindet.

Bekannt seien die zwei „Tagesöffnungen des Bergbaus“ mit den Kennziffern 2592/5627/001TÖB und 2592/5627/002TÖB östlich der Planfläche.

Folgende allgemeingültige Hinweise zur Einwirkungsrelevanz der genannten umgegangenen bzw. möglicherweise umgegangenen bergbaulichen Tätigkeiten seien möglich:

-nach der allgemeinen Lehrmeinung ist von Einwirkungen auf die Tagesoberfläche durch einen Stollen auszugehen, wenn die Festgesteinsüberdeckung die drei- bis fünffache Höhe des Stollens unterschreitet.

-sollten im tages-/oberflächennahen Bereich unter dem Planungsgebiet weitere Hohlräume oder Verbruchzonen infolge widerrechtlichen Abbaus Dritter oder aber „Uraltbergbau“ vorhanden sein, so kann über diesem Teil des Planungsgebietes eine Absenkung oder ein Einsturz der Tagesoberflächen nicht ausgeschlossen werden

- es wird auf die der Stellungnahme beigefügten Anlagen 1 – 3 verwiesen

Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der Einwirkungsrelevanz des Bergbaus wird empfohlen, einen Sachverständigen einzuschalten und auf der Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse eine Kennzeichnung des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 5 BauGB vorzunehmen.

Abwägung:

Im Rahmen der 34. FNP-Änderung wurde bereits eine Stellungnahme zu den bergbaulich-geotechnischen Verhältnissen und zur Standsicherheit der Tagesoberfläche im Bereich des geplanten Bebauungsgebietes östlicher Stadtrand Hennef (Sieg) durch das Ingenieurbüro Heitfeld-Schetelig erstellt. Dieses Gutachten war auch Bestandteil der Unterlagen, die in der frühzeitigen Beteiligung bereitgestellt wurden. Auch in der Begründung (unter Punkt 4) befinden sich die Konsequenzen aus der o. g. Untersuchung/Stellungnahme.

Die Stellungnahme wurde dann nochmals separat der Bezirksregierung Arnsberg per Mail zur Verfügung gestellt. Nach einer Besprechung zwischen dem Ing.-Büro Heitfeld-Schetelig und der Bezirksregierung Arnsberg teilte die Bezirksregierung mit Mail vom 18.02.2010 mit, dass die letzten beiden Absätze der Stellungnahme vom 21.12.2009 gestrichen werden.

Die Stollenmundlöcher wurden nachrichtlich im Bebauungsplan übernommen.

zu T3, rhenag (Rheinische Energie Aktiengesellschaft)

mit Schreiben vom 23.12.2009

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass für das Plangebiet gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von 48 m³/h für die Dauer von zwei Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann.

Als Anlage wurde ein Wasserübersichtsplan im Maßstab M 1:2.500 beigefügt, in dem die vorhandenen Hydranten dargestellt sind.

Es wurde darüber informiert, dass im Zuge der geplanten Erschließung des Baugebietes „Im Siegbogen Süd“ weitere Hydranten zur Löschwasserentnahme in die noch zu verlegenden Wasserhauptleitungen eingebaut werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ein entsprechender Passus zur Löschwasserversorgung wurde in die Begründung mit aufgenommen.

zu T4, Wehrbereichsverwaltung West
mit Schreiben vom 05.01.2010

Stellungnahme:

Es wurde mitgeteilt, dass grds. keine Bedenken gegen die Realisierung der Planung bestünden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die in der Nähe zum Plangebiet verlaufende und ehemals militärisch genutzte Kraftstofffernleitung zwischenzeitlich an die rhenag veräußert wurde. Im weiteren Verfahren solle man sich daher mit dem neuen Eigentümer und Nutzer in Verbindung setzen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die rhenag wurde bereits im Verfahren beteiligt.

zu T5, rhenag (Rheinische Energie Aktiengesellschaft)
mit Schreiben vom 05.01.2010

Stellungnahme:

Es wurde mitgeteilt, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grds. keine Bedenken bestünden.

Im Zuge der geplanten Erschließung sei die Mitverlegung von Gas- und Wasserleitungen vorgesehen.

Es wurde darum gebeten, die rhenag in die weitere Planung mit einzubeziehen.

Abwägung:

Die geplanten Anliegerstraßen werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, so dass die Flächen für Gas- und Wasserversorgungsleitungen in der im Entwurf dargestellten Form zur Verfügung stehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

zu T6, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61 Planung, Abtl. 61.2 Regional-/Bauleitplanung
mit Schreiben vom 05.01.2010

Stellungnahme Natur- und Landschaftsschutz:

Den Natur- und Landschaftsschutz betreffend wird ausgeführt, dass im Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 6 des Umweltberichts der Verlust eines Brutreviers angezeigt sei. Vor dem Hintergrund bestehender artenschutzrechtlicher Vorschriften seien konkrete Angaben der betroffenen Art und deren Schutzstatus erforderlich. Es wird daher angeregt, hinsichtlich der möglichen artenschutzrechtlichen Folgen näher darauf einzugehen bzw. eine entsprechende Untersuchung in Auftrag zu geben.

Vorbehaltlich der nachzureichenden Angaben bestünden im Bereich Natur- und Landschaftsschutz keine Bedenken gegen die Planung.

Abwägung:

Die angeregte Untersuchung wurde im Rahmen des Artenschutz-Fachbeitrages durchgeführt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei den aus

artenschutzrechtlicher Sicht für das Bebauungsplanverfahren relevanten Arten um die Feldlerche und den Rotmilan handelt. Für den Rotmilan kommt der Fachbeitrag zu dem Schluss, dass das Plangebiet eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat besitzt und Ausweichmöglichkeiten für die Jagd im Umfeld in ausreichender Menge vorhanden sind. Damit sei eine Betroffenheit des Rotmilan im Sinne der §§ 19 und 42 BNatSchG bzw. zukünftig § 44 BNatSchG nicht erkennbar.

Zum Schutz der Feldlerche werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen empfohlen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen soll über so genannte „Feldlerchenfenster“ erfolgen. Die Anlage der Feldlerchenfenster erfolgt nach artspezifischen Vorgaben.

Mit der Umsetzung der Maßnahme ist die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft beauftragt, die die fachgerechte Planung und Anlage für 3 sog. 'Feldlerchenfenster' im Stadtgebiet von Hennef für die Dauer von 10 Jahren durch vertragliche Sicherung mit einem geeigneten Landwirt umsetzen wird. Bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes werden die entsprechenden Verträge vorgelegt.

Die Ergebnisse des Artenschutz-Fachbeitrages wurden in den Umweltbericht zum Bebauungsplan eingearbeitet.

Stellungnahme Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung betreffend wurde mitgeteilt, dass die anfallenden häuslichen Schmutzwässer der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten seien. Das anfallende Niederschlagswasser soll auf den erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 51 a Landeswassergesetz ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden. Hierzu habe bereits ein Abstimmungsgespräch stattgefunden. Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung seien aber noch nicht vorgelegt. Die seien vor Umsetzung der Planung zu beantragen.

Abwägung:

Zur Abführung der Niederschlagswässer wurde von der Stadt Hennef ein Regenwassersammler mit Wirbelfallschacht errichtet. Der Wirbelfallschacht liegt im Landschaftsschutzgebiet am nordöstlichen Rand des Planungsgebietes. Zur Abwasserbeseitigung hat es Abstimmungen mit dem Rhein-Sieg-Kreis gegeben. Vor der Umsetzung werden die Stadtbetriebe Hennef (AöR) eine wasserrechtliche Genehmigung einholen.

Stellungnahme Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen sei nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) sei ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die Hinweise zum Einbau von Recyclingstoffen und zum Umgang mit bauschutthaltigem oder organoleptisch auffälligem Bodenmaterial werden in den Bebauungsplan als Hinweise aufgenommen.

zu T7, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V., Kreisgruppe Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 08.01.2010

Stellungnahme:

Der BUND habe bereits im Vorfeld die Pläne zur Bebauung des Siegbogens grundsätzlich kritisiert. Die verbliebenen Freiräume entlang und im Kontext der Sieg sind für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund und den Schutz von Zugvögeln von so herausragender und einzigartiger Bedeutung, dass eine bauliche Nutzung, die selbst relativ raumflexibel ist, nicht vertretbar sei. Es werde daher erneut angeregt, jede weitere bauliche Nutzung im Bereich des Siegbogens zu unterlassen.

Abwägung:

Die Sieg und die Flächen der Siegaue sind als FFH-Gebiet „DE 5210-303 Sieg“ ausgewiesen. Zur geplanten „Siedlungserweiterung Hennef – Östlicher Stadtrand“ wurde daher eine FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die ermittelten Wirkungen auf die Umwelt durch die geplante Siedlungsentwicklung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Bestandteile und/oder Erhaltungs- bzw. Schutzziele erwarten lassen. Auch im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung haben sich keine Anhaltspunkte auf darüber hinausgehende Wirkungen ergeben. Das Ziel der Bauleitplanung, d. h. die weitere bauliche Nutzung der Flächen „Im Siegbogen“, wird daher weiterverfolgt.

Stellungnahme:

Das Plangebiet liege in einem entscheidenden Ein- bzw. Ausflugskorridor des Flughafens Köln/Bonn. Die im Baugebiet erwarteten neuen Einwohner würden damit erheblichen Fluglärmbelastungen ausgesetzt. Deshalb wird angeregt, die Bebauung nicht umzusetzen, um der Gesundheitsvorsorge gegenüber der Bevölkerung gerecht zu werden.

Abwägung:

Eine Lärmbelästigung durch den Flugverkehr des Flughafens Köln/Bonn ist nicht auszuschließen. Lärmwerte, die zum Anspruch von bezugschussten Lärmschutzmaßnahmen berechtigen oder die eine Wohnnutzung generell gefährden, werden jedoch nicht erreicht (siehe hierzu: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.50 – Im Siegbogen Süd- vom 17.05.2010 Pkt. 3.5). Negative Auswirkungen für die Bewohner können mittels baulicher Maßnahmen begrenzt werden (hier: Schallschutzfenster und/oder passive Schallschutzmaßnahmen).

Hinsichtlich des Fluglärms wird deshalb im Bebauungsplan auf mögliche Belästigungen wie folgt hingewiesen:

Fluglärm

„Bedingt durch die Nähe zum Flughafen Köln/Bonn sind Belästigungen durch Fluglärm möglich, deren negative Auswirkungen für die Bewohner mittels baulichen Maßnahmen begrenzt werden können (hier: Schallschutzfenster und/oder passive Schallschutzmaßnahmen).“

Der Hinweis wird insofern beachtet.

Stellungnahme:

Die Bevölkerungsentwicklung im Rhein-Sieg-Kreis stagniere. Selbst wenn Hennef ausnahmsweise noch über geringe Zuwächse verfüge, würden Neubaugebiete zu einer deutlichen Belastung sowohl der Nachbarkommunen als auch der bestehenden Siedlungsflächen, die nach und nach, wenn sie frei würden, auch von neuen Bewohnern wieder genutzt werden müssten. Heutige Neubaugebiete würden in Zukunft zu

Leerständen im Bestand führen.

Es wird angeregt, auf Neubaugebiete zu verzichten und die möglicherweise noch zu gewinnenden Neubürger so zu integrieren, dass sie bestehende Baugebiete (wieder) mit Leben füllen würden.

Abwägung:

Innerhalb eines Jahres wurden 45 Grundstücke im Neubaugebiet „Im Siegbogen“ verkauft. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle Bauherren bereits vorher eine Immobilie besessen haben, zudem kommen die Bauherren aus den verschiedensten Kommunen aus dem näheren und weiteren Umkreis von Hennef, so dass von Leerständen in anderen Kommunen keine Rede sein kann. Hierbei handelt es sich um eine natürliche Fluktuation.

Stellungnahme:

Die Konzeption des Bebauungsplanentwurfes setze voraus, dass der S-Bahn-Haltepunkt gebaut würde. Das Verfahren sei noch nicht abgeschlossen, Planfeststellungsunterlagen für eine Verbändebeteiligung lägen bis heute nicht vor. Es wird daher angeregt, den Bebauungsplan so lange zurück zu stellen, bis die Voraussetzungen für die Planung gegeben seien und der Haltepunkt tatsächlich gebaut werden könne.

Abwägung:

Das Eisenbahn-Bundesamt wurde als Träger öffentlicher Belange an dem Bauleitplanverfahren Nr. 01.50 beteiligt. Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau des S-Bahn-Haltespunktes ist auf den 26.02.2010 datiert. Der Baubeginn ist für Sommer 2010 vorgesehen.

Stellungnahme:

Weiterhin wird angeregt und auf ein Schreiben vom 02.02.2008 (welches als Anlage dem Schreiben vom 08.01.2010 beigelegt wurde) verwiesen, dass die Verkehrsanbindung für Weltergoven so zu entwickeln sei, dass der Ort aus dem Süden über die Bodenstraße und damit auch über die Planstraße zwischen den Planabschnitten A und B dieses Planentwurfes erschlossen würde. Damit könne nicht nur eine deutlich flüssigere Verkehrsanbindung zur B 478 erreicht werden, sondern insbesondere auch eine deutlich großzügigere Verlagerung des Siegdeiches nach Süden, wodurch überschwemmbar Auenflächen zurück gewonnen werden könnten, welches ein erklärtes Ziel des Landes NRW und der Landesraumordnung sei. Dies würde sich sogar als Retentionsraum 8 konkret im Siegauekonzept von 2006 wieder finden. Begrüßt wurde, dass die Straßenführung im Entwurf des B-Planes Nr. 01.50 diese Möglichkeit nicht verstelle, es wurde jedoch vorgeschlagen, das fehlende Straßenstück südlich der Planstraße bis zur L 333 (alt) in den Bebauungsplanentwurf zu integrieren, sofern es im südlich angrenzenden Plan nicht bereits enthalten sei.

Abwägung:

Die Bodenstraße Süd ist Teil des Bebauungsplanes Nr. 01.49 Bodenstraße – Blankenberger Straße. Sie betrifft nicht das Bauleitplanverfahren.

Stellungnahme:

Die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet sei unklar. Da eine direkte oder indirekte Ableitung in die Sieg oder andere natürliche Gewässer aus Gründen des FFH-Gebietsschutzes einschließlich der dort gemeldeten Lebensraumtypen (einschließlich der typischen Arten) und der Anhang II-Arten sowie Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie nicht in Betracht komme, bedürfe es einer Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer im Baugebiet selbst. Hierzu solle entweder auf jedem Baugrundstück eine individuelle Nutzung (z. B. Brauchwassersysteme), Rückhaltung (z. B. Dachbegrünung) und Versickerung (z. B. Rigolen) festgesetzt werden oder eine

gemeinschaftliche Anlage (Rückhalte- und Versickerungsbecken) eingeplant werden. Eine gemeinschaftliche Versickerungsanlage sei geeignet, auch Teil eines Spielplatzes oder eines generationenübergreifenden Freiraumes zu sein. Wir regen an, die Niederschlagswasserbeseitigung so zu lösen, dass eine Einleitung in das FFH-Gewässer Sieg indirekt oder direkt ausgeschlossen würde.

Abwägung:

Die grundsätzlichen Möglichkeiten der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wurden im Rahmen eines Bodengutachtens (Batke, 27.02.1997) geprüft. Darin wurde nachgewiesen, dass aufgrund der gering wasserdurchlässigen Böden der Untergrund für eine dezentrale Ableitung oder Versickerung nicht geeignet ist.

Aufgrund der o. g. schwierigen Rahmenbedingungen für eine Niederschlagswasserversickerung hat sich die Stadt Hennef gem. § 51 a LWG NRW für eine Trennkanalisation in Verbindung mit einer ortsnahen Einleitung des Niederschlagswassers in einen Graben zur Ableitung in die Sieg entschieden. Diese Regenwasserkanalisation ist vorhanden. Bei ihrer Dimensionierung wurden die jetzt zur Erschließung vorgesehenen Flächen berücksichtigt, so dass das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser problemlos eingeleitet werden kann. Die wasserrechtlichen Einleitungsgenehmigungen sind beantragt und mit den Beteiligten abgestimmt.

Stellungnahme:

Die Belastung der angrenzenden Schutzgebiete durch Störungen, also Lärm, Personen, Hunde und Katzen, Mülleinträge und Licht sollten nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Es wird deshalb angeregt, den Spielplatz nicht an den Rand des Wohngebietes zu verlagern, sondern als Kernfläche in das Baugebiet herein zu nehmen. Dadurch würden auch soziale Aspekte (Einsehbarkeit, Bezug zu mehr Wohnhäusern, Treffpunkt, soziale Kontrolle) verbessert.

Abwägung:

Wichtiger Gestaltungsanspruch an die Planungen Hennef – Im Siegbogen sind die Merkmale einer kinder- und familienfreundlichen Stadt. Für das Plangebiet soll dementsprechend eine große Spielfläche festgesetzt werden, auf der im späteren Ausbau ein qualitativ hochwertig gestalteter Spielplatz realisiert werden soll. Die Lage des Spielplatzes ist auf den städtebaulichen Entwurf abgestimmt. Seine Lage an der parallel zur Bodenstraße verlaufenden Planstraße garantiert eine für Kinder und Jugendliche sichere Zuwegung zur Spielfläche. Zudem werden mögliche Störungen durch die Lärmentwicklung auf wenige angrenzende Grundstücke beschränkt. Eine Spielfläche in der hier angestrebten Größe und Qualität ist auf einer anderen Fläche im Plangebiet nicht zu realisieren. Von der empfindlichen Hangkante am Rande der angrenzenden Schutzgebiete ist der Spielplatz durch eine mindestens 35 m tiefe Pufferzone, auf der als Ausgleichsmaßnahme ein Waldsaum angelegt wird, getrennt. Insofern wurde der Hinweis bereits umgesetzt.

Stellungnahme:

Die Straßenanordnung, der Abstand zur Hangkante (LSG) und die Lage der Gärten seien zur Minderung der Störungen bereits relativ gut gewählt. Entlang der Hangkante sollten Feldwege und Trampelpfade wirkungsvoll verhindert werden, da sie dazu einladen, von dort in das Schutzgebiet hinein zu gehen oder dort Grünmüll zu entsorgen. Insofern werde angeregt, den Feldweg, der im Osten an das Plangebiet angrenzt, wirksam einzuziehen. Dafür könne es u. U. sinnvoll sein, den Weg auch in das Plangebiet zu integrieren, um dort entsprechende Festsetzung für den Rückbau zu treffen. Ebenso sollte der Zutritt in das Schutzgebiet Dondorfer See im Nordosten des

Plangebietes wirksam unterbunden werden, dazu würden noch Ansätze im Plan fehlen.

Abwägung:

Ein Zugang zu den an das Plangebiet angrenzenden Schutzgebieten wird durch geeignete Gestaltung und Bepflanzung im Rahmen der Ausführungsplanung und Umsetzung des abgestimmten Grünstreifens im Landschaftsschutzgebiet verhindert.

Stellungnahme:

Hinsichtlich der Straßenbeleuchtung wird angeregt, spezielle niedrige und vor allem nach unten strahlende Laternen einzusetzen, die hinsichtlich des Lichtwellenbereiches von Insekten wahrgenommen werden können.

Abwägung:

Die Anregung betrifft die Ausführungsplanung und nicht das Bauleitplanverfahren.

Eine Abwägung ist daher nicht notwendig.

Stellungnahme:

Da Straßenbäume aus Arten der heimischen Vegetation bestehen sollten, wird z. B. die Esche als Art vorgeschlagen. Arten wie die Platane seien in der unmittelbaren Nähe zu Großschutzgebieten keine Hilfe und würden dem Landschaftsraum nicht gerecht:

Abwägung:

Im Anhang 2 zum Umweltbericht ist die Gehölzliste beigefügt. In der Auswahlliste 1 befinden sich verschiedene Baumarten. Die Platane befindet sich nicht darunter. Die abschließende Auswahl der Straßenbaumbepflanzung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

Stellungnahme:

Es wird auf ein Schreiben vom 15.01.2007 verwiesen, indem auf zahlreiche Aspekte notwendiger Prüfungen hingewiesen worden sei. Es wird angeregt, die FFH-Aspekte in einer korrekten FFH-Prüfung aufzuarbeiten. Auch indirekte Auswirkungen wie Niederschlagswassereinleitungen oder Störungen durch zusätzliche Erholungsansprüche seien im summarischen Zusammenwirken zu erfassen und zu bewerten.

Abwägung:

Zur Siedlungserweiterung Hennef – Östlicher Stadtrand wurde, wie bereits oben genannt, eine Verträglichkeitsvoruntersuchung erarbeitet. Der Anregung, dies zu überarbeiten, wird nicht gefolgt, da sowohl die Bearbeitung als auch die Folgerungen aus dieser Untersuchung als fachlich richtig und nachvollziehbar eingestuft werden.

zu T8, Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Köln

mit Schreiben vom 08.01.2010

Stellungnahme:

Es wird ausgeführt, dass die DB Station & Service beabsichtige im Bereich westlich der Bodenstraße den neuen Haltepunkt Hennef-Ost zu errichten. Die geplanten Außenbahnsteige haben je eine Bahnsteiglänge von 154 m. Der Zugang zu den Bahnsteigen erfolge über feste Treppen und Aufzüge, die an die geplante Straßenüberführung Bodenstraße angeschlossen werden. Zur Erhöhung der Standsicherheit der vorhandenen Einschnittböschungen seien umfangreiche Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Der Vorhabenträger, die DB Station & Service AG, habe vertreten durch die DB ProjektBau GmbH in Köln beim Eisenbahn-Bundesamt ein Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG beantragt. Der Planfeststellungsbeschluss sei zur Zeit in Bearbeitung. Mit dem Erlass sei Anfang Februar zu rechnen.

Die Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde habe u. a. die Stadt Hennef als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt, so dass dort Kenntnisse über die beabsichtigte und bereits eingeleiteten Planungen und sonstige Maßnahmen sowie die zeitliche Abwicklung vorliegen.

Die Umweltauswirkungen seien ebenfalls den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Es wird angeregt, dass die geplanten P + R – Parkplätze im Bereich B zum Gleiskörper hin eine Absturzsicherung erhalten sollten.

Abwägung:

Die Errichtung des Haltepunktes Hennef – Ost ist ein wichtiges Element der Rahmenplanung Hennef – Ost und stellt eine Grundlage aller Bebauungspläne im Bereich Hennef „Im Siegbogen“ dar. Es hat hierzu umfangreiche Abstimmungen mit der Stadt Hennef gegeben.

Die Absturzsicherung der als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „P + R - Parkplatz“ dargestellten P + R Plätze ist Gegenstand des späteren Ausbaus.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

zu T9, LVR, Am für Bodendenkmalpflege im Rheinland
mit Schreiben vom 08.01.2010

Stellungnahme:

Es bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.

Unabhängig davon wird gebeten, dass auf die gesetzlichen Vorgaben der §§ 15 und 16 DSchG NW hingewiesen wird.

Abwägung:

Der Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis
- Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
- Bezirksregierung Köln
- Stadt Hennef, Amt für Kinder, Jugend und Familie

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 22.06.2010

Stellungnahme:

Es wird auf die Stellungnahme vom 11.12.2009 verwiesen.

Abwägung:

An den Sachverhalten hat sich im Rahmen des Verfahrens nichts geändert.

Der Bebauungsplan Nr. 01.50 wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt, der für diese Flächen Wohnbauflächen vorsieht. Des Weiteren resultiert die verbindliche Bauleitplanung aus dem Rahmenplan östlicher Stadtrand / Im Siegbogen. Die Stadtbetriebe Hennef – AöR, Fachbereich Liegenschaften hat zur Umsetzung dieser städtebaulichen Entwicklungen bereits langfristig alle Flächen aufgekauft, so dass die Realisierung der Maßnahmen sichergestellt ist. Als Eigentümer der Flächen hat der Fachbereich Liegenschaften der Stadtbetriebe Hennef AöR bereits seit langem die betroffenen Landwirte auf die beabsichtigte Planung hingewiesen und die Verträge entsprechend abgeschlossen.

Den Anregungen kann aufgrund der städtebaulichen Entwicklungsziele nicht entsprochen werden.

Das Gestaltungskonzept "Im Siegbogen" wurde als Gesamtkonzept für den Bereich des Rahmenplanes Hennef Ost entwickelt.

Die Reitwege liegen nördlich der Bahntrasse, also außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 01.50 und berühren daher nicht das Bauleitplanverfahren.

zu T2, rhenag

mit Schreiben vom 23.06.2010

Stellungnahme:

Im Zuge der Gebieterschließung ist die Mitverlegung von Gas- und Wasserhauptrohrleitungen vorgesehen.

Es wird darum gebeten, in die weiteren Planungen mit einbezogen zu werden.

Abwägung:

Die geplanten Anliegerstraßen werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, so dass die Flächen für Gas- und Wasserversorgungsleitungen in der im Entwurf dargestellten Form zur Verfügung stehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

zu T3, Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

mit Schreiben vom 02.07.2010

Stellungnahme:

Es werden Hinweise/Anforderungen an die Ausgestaltung der Straßen, Wohnwege, Wendekreise und Wendehäuser angegeben, so dass eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr gewährleistet ist.

Abwägung:

Für die Straßen im Bereich des Bebauungsplanes wurde eine Entwurfsplanung erstellt, bei der die geltenden Richtlinien berücksichtigt wurden. Die Verkehrswege weisen die nötigen Querschnitte und Bewegungsräume auf. Für Grundstücke, die nicht direkt mit Müllgroßraumfahrzeugen angefahren werden können, werden im Bebauungsplan Stellplätze für Abfallbehälter am Leerungstag festgesetzt.

Da die Hinweise im Entwurf berücksichtigt wurden, erübrigt sich eine weitere Abwägung.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
- Bezirksregierung Köln
- Rhein-Sieg-Kreis
- Wehrbereichsverwaltung West

2. **Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.950) werden der Bebauungsplan Nr. 01.50 Hennef (Sieg) – Im Siegbogen Süd mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage sind in den Sitzungen des Ausschusses Östlicher Stadtrand am 09.06.2010 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) und 06.10.2010 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss empfohlen.

Hennef (Sieg), den 10.11.2010

Klaus Pipke